

VERORDNUNG

erlassen gemäß § 33 Abs. 2 des Bgld. Leichen – und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 i.d.g.F., und lt. Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Königsdorf vom 14.12.2012 für den Friedhof in der Gemeinde Königsdorf.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Begriffsbestimmung und Eigentumsverhältnisse

1. Der Friedhof ist Eigentum der politischen Gemeinde Königsdorf und steht auch unter deren Aufsicht und Verwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung.
2. Der Friedhof ist für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Königsdorf bestimmt.
3. Menschen, die in diesem Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, haben ohne Bedachtnahme auf ihren Sterbeort, Menschen, die in diesem Gebiet verstorben sind, haben ohne Bedachtnahme auf ihren ordentlichen Wohnsitz Anspruch auf Bestattung in diesem Friedhof.

§ 2

Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhallen bestehen aus einem Leichenabstellraum, der mit einer Kühlanlage ausgestattet ist, den erforderlichen Aufbahrungsräumen sowie dem Verabschiedungsraum.
2. Die Särge in den Leichenhallen sind verschlossen zu halten. Die Hinterbliebenen können jedoch auf Wunsch, wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht dagegenstehen, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung den Verstorbenen vor der Beisetzung sehen. Für die Öffnung der Särge ist ausschließlich der durchführende Bestatter zuständig.
3. Der Leichenabstellraum darf ausschließlich mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
4. Bei Verstorbenen, die mit anzeigepflichtigen Krankheiten behaftet waren, sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. 186/1950, idgF, und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung vom 29.9.1914, RGBL. Nr. 263, zu beachten.

§ 3

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können nur von den hiezu gesetzlich Berechtigten in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Zeitpunkt der Trauerfeiern (sowie auch von Allerheiligen- und Allerseelenfeiern) ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzusetzen.
2. Außergewöhnliche Trauerfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Innerhalb der Friedhöfe ist alles zu vermeiden, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benutzung des Ortes abträglich ist.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ist gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes verboten

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätzen,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das ungebührliche Lärmen,
- d) das Verteilen von Drucksorten, Werbung udgl.,
- e) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und
- g) für Friedhofsbesucher das Rauchen.

Die Organe der Friedhofsverwaltung sind verpflichtet, Verletzungen dieser Verbote zu beanstanden und bleiben diese Beanstandungen erfolglos, die Anzeige an die Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Es ist nicht erlaubt die Wege mit dem Fahrrad oder sonstigen Fahrzeugen aller Art – friedhofsbezogene gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwägen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren; den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten;

3. Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Teilnehmer haben die von der Friedhofsverwaltung getroffenen Anordnungen zu beachten.

§ 5

Abfalltrennung auf dem Friedhof – Kränze

1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind kompostierbare Friedhofsabfälle wie Schnittblumen, Blumenstöcke (ohne Töpfe), Erdreich, Zweige, Laub, etc., von den sonstigen Abfällen zu trennen und im vorgesehenen, gemauerten Komposthaufen zu entsorgen.

Kränze und Gestecke dürfen dort nur entsorgt werden, wenn sie aus verrottbaren Materialien hergestellt sind. Kränze müssen auf Stroh-, Holz-, Kartonreifen bzw. einem Material mit ähnlichem Abbauverhalten gebunden sein. Nach Möglichkeit soll Naturgarn zum Binden verwendet werden. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.

2. Alle anderen, nicht verrottbaren Materialien sind auf jeden Fall in den dafür vorgesehenen Behälter (Mistkübel) zu entsorgen und zwar getrennt nach

Metalle (Kerzenabdeckungen, etc.)

PVC (Kerzenbehälter, etc.)

Restmüll (Schleifen, Wachsreste, etc.)

Auf keinen Fall sind Ablagerungen im Friedhof oder im Bereich der Ein- und Ausgänge erlaubt.

§ 6
Arbeiten von Gewerbetreibenden

1. Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhofsbereich darf, ungeachtet des Auftraggebers, nur von den zur Vornahme dieser Arbeiten behördlich befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
2. Die Gewerbetreibenden und deren Arbeitskräfte sind verpflichtet, ihr Verhalten dem Ernst und der Bedeutung des Friedhofes anzupassen, die gesetzlichen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu beachten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

Gewerbetreibende haben weiters beim Nutzungsberechtigten des Grabes die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten schriftlich einzuholen.

Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden aus wichtigem Grund die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gewerbetreibende gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7
Bestattungsordnung

1. Der Eintritt des Todes eines Menschen ist, wie das Gesetz es verlangt, durch die Amtliche Totenbeschau festzustellen.
2. Nach der durchgeführten Totenbeschau ist die Leiche in die Leichenhalle zu überführen. Aufbahrungen dürfen ausschließlich in dem hierfür bestimmten Raum der Leichenhalle erfolgen.
3. Die Versargung und Bestattung ist ausschließlich durch ein behördlich konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen. Im Falle der Überführung einer Leiche nach Königsdorf ist die Überführung durch ein hier zur Bestattung berechtigtes Unternehmen vorzunehmen.
4. Das mit der Durchführung der Bestattung betraute Unternehmen ist
 - a) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften,
 - b) für die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Anordnung der Friedhofsverwaltung und
 - c) für den würdigen und reibungslosen Ablauf der Trauerfeier unter Berücksichtigung der althergebrachten, ortsüblichen Formen der Bestattungsfeierlichkeiten verantwortlich.

§ 8 **Erwerbung des Benützungsrechtes**

Das Recht der Benützung von Grabstellen ist das einer bestimmten Person oder Personengruppe über Antrag durch die Friedhofsverwaltung übertragene Recht, für die Dauer eines bestimmten Benützungszeitraumes eine bestimmte Grabstelle zu benützen.

Das Benützungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren übertragen und kann nach Ablauf für die Dauer von jeweils weiteren 10 Jahren verlängert werden.

Das Benützungsrecht umfasst die Berechtigung auf

- a) Bestattung von Leichen und Leichenteilen sowie Beisetzung von Urnen in der Grabstelle,
- b) Errichtung eines würdigen Grabmales und
- c) Ausstattung und Schmückung der Grabstelle,

wobei die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung der Rechtsausübung zugrunde zu legen sind. Das Benützungsrecht wird ergänzt durch die Verpflichtung, die Grabstätte der Pietät und Würde des Friedhofes entsprechend aus zu gestalten, zu erhalten und zu pflegen.

Vom Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Beerdigung an, ist für die Grabstelle eine Mindestruhepflicht von 10 Jahren einzuhalten. Übersteigt die Mindestruhepflicht die Dauer des übertragenen Benützungsrechtes, so ist dieses bis zum Ablauf der Mindestruhezeit zu verlängern. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, bis zur Beendigung der Mindestruhepflicht den entsprechenden Anteil der Benützungsgebühr zu entrichten und auch sonstige Lasten der Erhaltung der Grabstelle für diesen Zeitraum zu tragen.

Das Benützungsrecht ist unveräußerlich und steht nur dem ersten Erwerber und nach dessen Ableben den aufgrund eines Testamentes, Erbvertrages oder des Gesetzes zur Erbschaft berufenen Personen zu. Die Berufung zur Erbschaft ist durch eine gerichtliche Einantwortungsurkunde oder sonstige schriftliche Ermächtigung des Verlassenschaftsgerichtes oder, falls die Verlassenschaft armutshalber abgetan wurde, durch Personenstandsdokumente nachzuweisen.

Sind mehrere zur Erbschaft berufene Personen vorhanden, so können sie das Benützungsrecht nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten ausüben, den sie der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben haben. Wird ein solcher nicht bekannt gegeben, kann über das Benützungsrecht nur aufgrund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung verfügt werden. Letzteres gilt auch bei widerstreitenden Erbansprüchen

§ 9 **Erlöschen des Benützungsrechtes**

Das Benützungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf, der dem Benützungsberechtigten 6 Monate vorher mit Rückscheinbrief anzukündigen ist,
- b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der den Benützungsberechtigten treffenden Pflichten oder
- c) durch Auflassung des Friedhofes.

Der Verzicht seitens des Benützungsberechtigten ist nur

- a) mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und
- b) unter Beachtung der Mindestruhezeit möglich,

§ 10

Bestattungsarten, Arten der Grabstätten

1. Als Bestattungsarten kommen in Betracht
 - a) die Erdbestattung und
 - b) die Beisetzung der Aschenreste eingeäschelter Leichen in Urnen
2. Grabstätten für die Erdbestattung sind
 - a) Erdgräber, und zwar
 - Einfache Gräber im Ausmaß von 1,20 m breit x 2,30 m lang
 - Doppelgräber im Ausmaß von 2,00 m breit x 2,30 m lang

Unter der angegebenen Tiefe ist Abstand der Grabsohle von der Erdoberfläche zu verstehen, während Länge und Breite den Grabstein betreffen. Als Umrandung sind Waschbetonplatten in der Breite von 0,50 m erlaubt.

Der Abstand zum Nachbargrab (Außenkante) muss mindestens 0,50 m betragen.

- b) Gräfte, gemauerte Grabstellen, deren Ausmaße in jedem Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festzusetzen sind und deren Zuweisung nur nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten erfolgen kann.

Die Umrandung eines Grabes (Zwischenraum zum Nachbargrab) sollte im Normalfall aus einer Grünfläche (Rasen) bestehen wobei Veränderungen in diesem Bereich durch Betonieren, Verlegen von Platten, Bepflanzen etc. verboten sind. Waschbetonplatten in der Breite von 0,50 m sind erlaubt. Keinenfalls sind andere Materialien wie Kies, Schotter oder Rindenmulche erlaubt.

3. Grabstellen für die Aufnahme von Aschenresten einer eingeäscherten Leiche sind
 - Urnennischen und
 - Grabstellen in einem Erdgrab

Urnennischen befinden sich in Bauwerken (Mauern). Je Urnennische können bis zu 4 Urnen (ohne Überurne) beigesetzt werden.

Die unterirdische Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Mindestdiefe von 0,5 m. Urnen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden (max. 6 Urnen).

§ 11 **Gesamtgestaltung**

1. Die Gesamtgestaltung des Friedhofes ist Sache der Friedhofsverwaltung. Die Benützungsberechtigten sind an die Gesamtgestaltung gebunden. Es ist Sache der Friedhofsverwaltung, die individuelle Ausgestaltung der Grabstellen mit der Gesamtplanung in Übereinstimmung zu bringen.
2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist wie ein Verstoß gegen die den Benützungsberechtigten betreffenden Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 dieser Friedhofsordnung.

§ 12 **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jedes Grab ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 13 **Grabstellengestaltung**

1. Das Benützungsrecht umfasst, wie bereits angeführt wurde, das Recht auf Errichtung eines Grabmales und die Ausstattung und Schmückung der Grabstelle. Die Bezeichnung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die auch die Reihenfolge der Wiederbelegung zu bestimmen, die Einhaltung der Grabstellengröße und die Abstände zum Nachbargrab – mindestens – 50 cm – sowie die erforderliche Grabtiefe zu überwachen hat. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.
Grabhügel sind so rasch als möglich nach einer Beisetzung einzuebnen und überschüssiges Erdmaterial sowie Steine auf Eigenkosten zu entsorgen. Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen usw. sind ebenfalls auf Eigenkosten normgemäß zu entsorgen.
2. Bei Errichtung der Grabmäler, Ausstattung und Schmückung der Grabstellen, Errichtung von Gedenkzeichen aller Art, sowie der Anbringung von Grabinschriften dürfen Würde und Ernst des Friedhofes nicht verletzt werden. Gedenkzeichen aller Art und Grabmäler sind der Größe der Grabstelle anzupassen und aus Natur- oder Kunststein, Schmiede- oder Gußmetall zu fertigen und dürfen nicht höher sein als 1,80 m. Gedenkzeichen aus Holz sind nur als provisorische Grabstellenbezeichnung bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Sämtliche Grabstellen sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Im Falle der Bedürftigkeit kann diese Frist verlängert werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

4. Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere den des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung, anzupassen. Die Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist außerhalb der eigenen Grabstelle untersagt.
5. Die Grabbeete dürfen höchstens 10 cm hoch sein und nur mit Rasen oder Blumen bepflanzt werden. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten grundsätzlich so zu schmücken und zu Bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bepflanzungen größeren Ausmaßes, z.B. Ziersträucher, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
6. Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Bestreuen der Gräber bzw. der Zwischenwege mit Kies oder anderem artfremden Material, sowie die Aufstellung von Konservendosen und -gläsern für Blumen ist untersagt. Eine Beseitigung dieser Materialien kann von der Friedhofsverwaltung ohne Verständigung des Nutzungsberechtigten entschädigungslos erfolgen.
7. Die Benützungsberechtigten sind auch verpflichtet, die um die Grabstätten liegenden Wegränder und die Hälfte des Zwischenraum zum Nachbargrab in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere von Unkraut frei zu halten; Veränderungen in diesem Bereich durch Verlegen von Platten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gestaltet, so ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen, widrigenfalls § 9 zur Anwendung gelangt.

§ 14

Instandhaltungspflicht

1. Die Grabmale und Grabausstattungen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem Zustand zu erhalten, wobei darauf zu achten ist, dass durch diese keine Personen- und Sachschäden verursacht werden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Aufforderung (Frist 2 Monate) auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten bewerkstelligt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, zB Umlegen von Grabmalen ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten, treffen.
2. Verwahrloste Gräber können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Grabpflege trotz Aufforderung (Frist 2 Monate) nicht nachkommt. Die Ruhezeit gemäß § 8 bleibt davon unberührt.

§ 15
Entfernung von Grabausstattungen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Entfernung der Grabmale mit sämtlichem Zubehör durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Hievon ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen.
2. Werden die Grabmale samt Zubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer zweimonatigen Nachfrist zur Entfernung nachweislich schriftlich aufzufordern. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist oder über Auftrag des Nutzungsberechtigten wird die Entfernung von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Mangels gegenteiliger Erklärung des bisherigen Nutzungsberechtigten werden die Grabmale ein Jahr nach Entfernung entsorgt.

IV. FRIEDHOFSGEBÜHREN

§ 16
Friedhofsgebühren

1. Gemäß § 41 des Bgld. Leichen- und Bestattungsgesetzes setzen sich die Friedhofsgebühren aus folgenden Gebühren zusammen:
 - a) Grabstellengebühr und die Grabstellenerneuerungsgebühr
 - b) Beisetzungsgebühr
 - c) Enterdigungsgebühr (Exhumierung)
 - d) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle
2. Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung fest.

Die Grabstellengebühr ist, ausgenommen den folgenden Absatz, entsprechend den Bestimmungen der vom Gemeinderat separat erlassenen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Benützungsberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der im § 1, Abs. 2 angeführten Ortsteile haben, oder ihren ordentlichen Wohnsitz während des Benützungszeitraumes oder bei offener Mindestruhefrist außerhalb dieses Gebietes verlegen, haben

- a) Die Grabstellengebühr für den gesamten Benützungszeitraum und die Dauer einer allfälligen Mindestruhefrist im Voraus zu erlegen und
 - b) einen im Gebiet der Gemeinde Königsdorf wohnhaften Grabstellenverwalter als ihren Vertreter zu bestellen, der die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte an ihrer Stelle vornimmt.
3. Die Friedhofverwaltung kann aus zwingenden Gründen die mittels der Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühren erhöhen, insbesondere bei tiefgreifenden Änderungen im Lohn- und Preisgefüge.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten und Friedhofsbesucher haften für sämtliche von ihnen verursachte Schäden, die am Friedhofsgelände entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabmale, Bepflanzung und sonstiger Grabausstattung sowie für Schäden, die durch Grabmale, Bepflanzung und Grabausstattung verursacht werden.
3. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Natureinflüsse, Handlungen Dritter oder durch Diebstähle entstehen.

§ 18

Vertretung der Friedhofsverwaltung

1. Die Vertretung der Friedhofsverwaltung gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch den Bürgermeister, welcher berechtigt ist, alle behördlichen und gerichtlichen Schritte im Interesse der Friedhofsverwaltung in die Wege zu leiten.
2. Die Friedhofsverwaltung schließt mit jedem Benützungsberechtigten die Vereinbarung, dass im Falle eines Zivilprozesses, der im Zusammenhang mit der Benützungsberechtigung entstehen sollte, beide Seiten der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Jennersdorf ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes oder den ständigen Wohnsitz des Benützungsberechtigten unterwerfen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Gebühren aller Art und Schadenersatzansprüche, die in Beziehung zu einem im Zeitpunkt der Klageführung existenten oder vormals existent gewesenen Benützungsrecht stehen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber allen Gewerbetreibenden hinsichtlich der im Zusammenhang mit von ihnen im Friedhof geleisteten Arbeiten entstehenden Zivilrechtsstreitigkeiten aller Art.
3. Diese Gerichtsvereinbarung wird von den Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungsrechtes und von den Gewerbetreibenden bei Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch Unterfertigung der Schlußklausel ausdrücklich beurkundet.

§ 19

Übergangsbestimmungen

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benützungsrechte an Grabstellen sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an, als Benützungsrechte im Sinne dieser Friedhofsordnung anzusehen.
2. Für Grabstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bestanden haben, ist bis zum Ablauf der Mindestruhezeit eine jährliche Grabstellengebühr zu entrichten.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. In allen Fragen, die in dieser Friedhofsordnung keine Regelung erfahren haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes.
2. Die Kundmachung dieser Friedhofsordnung erfolgt
 - a) durch Auflegung im Gemeindeamt Königsdorf ,
 - b) durch Auflegung im röm. kath. Pfarramt in Königsdorf,
 - c) durch Auflegung in der Leichenhalle,
 - d) durch Ausfolgung je einer Ausfertigung an die konzessionierten Bestattungsunternehmen,
 - e) durch Ausfolgung je einer Ausfertigung an jeden Gewerbeberechtigten, der erstmals die Durchführung von Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung angemeldet hat,
 - f) durch Ausfolgung je einer Ausfertigung an jeden Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungsrechtes.

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Dieter Wirth

angeschlagen am: 17.12.2012
abgenommen am: 01.01.2013